

gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Verwaltungskosten bemisst sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für die Bemessung von Gebühren im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit abgeschlossen ist,

kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann auf die Festsetzung einer Gebühr verzichtet werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festgesetzt, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Anweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der § 6 (3) und 28 Zweckverbandsgesetz i.d.F. vom 07.06.01939 (Nds. GVBl. Sb II S.109) i.V.m. den §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 27.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Matheide – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit

§ 5
Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte;
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer den in Abs. (1) genannten Fällen, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze (1) und (2) werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfes besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr entstanden ist, zu erstatten.
- (2) Als besondere Auslagen werden z.B. erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren, sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen

nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,50 EURO überschreiten.

§ 7
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AVM einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 13.03.1995 außer Kraft.

Unterlüß, den 27.06.2001

Kanther
Verbands-
vorsteher

L. S. Przyklenk
Verbands-
geschäftsführer

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Abwasserverbandes Matheide

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Kopie je Seite DIN A 4	0,20
1.1.2	Kopie je Seite DIN A 3	0,50
2.	Akteneinsicht	
2.1	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. a.	
2.1.1	Grundgebühr	5,10
2.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.	Abgaben von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen und dgl.) - für jede angefangene Seite - jedoch mindestens - Höchstgebühr	0,20 1,00 2,50
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,20
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind - für jede angefangene halbe Stunde	12,70
6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,20
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, Löschbewilligungen	
7.1.1	bis zu 5112,90 €	10,20
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5112,90 €	5,10
8.	Die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen richtet sich nach den Vorschriften der VOB/VOL	
9.	Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	5,10 0,50
10.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	

10.1	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	12,70
10.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschließlich Anfahrt von der Dienststelle, bzw. vorherigen Baustelle)	12,70
10.3.	Für Überstunden wird ein Aufschlag von 25 % erhoben	
11.	Entwässerungsgenehmigungen Genehmigung zur Anlage eines Hausanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage, sowie der Grundstücksentwässerung einschließlich Abnahme der Abwasseranlage	
11.1	Umbau und Neubau bei Wohngebäuden	76,60
11.2	Umbau und Neubau bei Geschäftshäusern, Fabriken, Kraftfahrzeughallen, Werkstätten, Gaststätten u. ä.	102,20
11.3	Gebühr für Erweiterungen oder Änderungen auf dem privaten Grundstück	38,30
11.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	76,60
11.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art nach § 12 der Abwassersatzung in die gemeindliche Abwasseranlage	102,20
11.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	153,40
11.7	Verplomben von Wasserzählern	25,50
12.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe der	

beigefügten Streitwerttabelle	
Streitwerttabelle zum Kostentarif	
Wertstufe bis einschl. EURO	Gebühr in EURO
255,60	12,70
306,70	14,30
357,90	15,80
409,00	17,30
460,10	18,90
511,20	20,40
562,40	21,90
613,50	23,50
664,60	25,00
715,80	26,50
766,90	28,10
818,00	29,60
869,10	31,10
920,30	32,70
971,40	34,20
1.022,50	35,20
1.175,90	37,30
1.329,30	39,30
1.482,70	41,40
1.636,10	43,40
1.789,50	45,50
1.942,90	47,50
2.096,20	49,50
2.249,60	51,60
2.403,00	53,60
2.556,40	55,70
2.760,90	58,20
2.965,40	60,80
3.170,00	63,40
3.374,50	65,90
3.579,00	68,50
3783,50	71,00
3.988,00	73,60
4.192,50	76,10
4.397,10	78,70
4.601,60	81,20
4.777,30	83,80
5.112,90	86,40
5.624,20	89,40
6.135,50	92,50
6.646,70	95,60
7.158,00	98,60
7.669,30	101,70
8.180,60	104,80
8.691,90	107,80
9.203,20	110,90
9.714,50	114,00
10.225,80	117,00
<ul style="list-style-type: none"> - Werte zwischen 10.225,00 EURO und 25.564,00 EURO sind auf volle 511,00 EURO aufzurunden. Für je 511,00 EURO sind 3,50 EURO Gebühren zu berechnen. - Werte über 25.564,00 EURO sind auf volle 511,00 EURO aufzurunden. Für je 511,00 EURO sind 5,10 EURO Gebühren zu berechnen. 	